



Vollzugspraxis betreffend Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ

Am 24. Mai 2017 wurde die Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) verabschiedet. Diese Empfehlung regelt die Anrechnung von Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität (BM) und der kaufmännischen Grundbildung EFZ.

Gestützt auf diese Empfehlung gilt im Kanton Graubünden für die Anrechnung von anerkannten Fremdsprachendiplomen folgende Vollzugspraxis:

1 Ausgangslage

- 1.1 Gemäss Art. 23 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität können vom SBFJ anerkannte Fremdsprachendiplome die Abschlussprüfung in der betreffenden Fremdsprache ersetzen.
- 1.2 Gemäss Art. 21 Abs. 4 der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ können vom SBFJ anerkannte Fremdsprachendiplome einen Teil oder die ganze Abschlussprüfung in der betreffenden Fremdsprache ersetzen.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Vom SBFJ anerkannte Fremdsprachendiplome ersetzen die Abschlussprüfungen im entsprechenden Fach. Die Fachnote (= Note im Notenausweis resp. im Berufsmaturitätszeugnis) setzt sich aus dem Mittelwert der Umrechnung des Ergebnisses der Diplomprüfung und der Erfahrungsnote zusammen.
- 2.2 Für die nachfolgenden Bildungsgänge gelten mindestens die folgenden zu erreichenden Anforderungsniveaus:
 - a. EFZ Kauffrau/Kaufmann: B1
 - b. BM, alle Ausrichtungen mit Ausnahme von «Wirtschaft und Dienstleistungen», Typ «Wirtschaft»: B1
 - c. BM, Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen», Typ «Wirtschaft»: B2
 - d. Handelsmittelschule (HMS), Fach Französisch, gemäss der von der Regierung genehmigten Lehrpläne: B1
- 2.3 Wer eine Diplomprüfung ablegt, die um 1 Stufe höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, erhält einen Zuschlag von 1 Note. Wer eine Diplomprüfung ablegt, die um 2 oder 3 Stufen höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, erhält einen Zuschlag von 2 Noten.
- 2.4 Die Höchstnote der Abschlussprüfung darf selbst nach einem Notenzuschlag die Note 6 nicht überschreiten.
- 2.5 Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung resp. der Lehrabschlussprüfung nicht angefochten werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht (z.B. im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung; verantwortlich dafür ist: die Prüfungsleitung für Kaufleute, BM Wirtschaft; die Schulleitung für HMS und übrige BM).

3 Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die während des Bildungsgangs erworben werden

- 3.1 Eine Dispensation vom Erwerb der Fachnote der entsprechenden Fremdsprache allein aufgrund des Diploms ist nicht möglich, die Erfahrungsnote muss erbracht werden. Die Schulen bestimmen den Termin der Diplomprüfung.
- 3.2 Die Umrechnung des Ergebnisses aus der Diplomprüfung in Noten der Abschlussprüfung, unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom erteilt worden ist oder nicht, erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird mit der Umrechnungstabelle gemäss SBBK-Empfehlung Nr. 11 eine vom zu erreichenden Anforderungsniveau unabhängige Zwischennote errechnet. Der zweite Schritt führt zur Ermittlung der Note der Abschlussprüfung. Dabei wird die Zwischennote mit einem allfälligen Notenzuschlag auf das jeweilig zu erreichende Anforderungsniveau gemäss den Deskriptoren des europäischen Referenzrahmens GER korrigiert.
- 3.3 Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Diplomprüfung in den Fremdsprachen ablegen wollen oder wegen Krankheit, Unfall oder weiterer entschuldigbarer Gründe den Termin für die Diplomprüfung nicht wahrnehmen können bzw. nicht wahrnehmen konnten, legen die Abschlussprüfung in der Fremdsprache ab.
- 3.4 Für Personen, die einen Bildungsgang gestartet haben und sich auf eine Diplomprüfung vorbereiten, bleiben Fremdsprachendiplome bis zum Abschluss der Ausbildung gültig, auch wenn die Anerkennung in der Zwischenzeit weggefallen sein sollte.
- 3.5 Wer eine Diplomprüfung ablegen und anrechnen lassen will, die um 2 oder 3 Stufen höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, braucht zwingend die vorgängige Einwilligung der Schulleitung.

4 Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und die dem Zielniveau des Bildungsgangs entsprechen

- 4.1 Der Unterricht muss besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden. Die Schule kann Lernende bzw. Studierende vom Unterricht teilweise dispensieren, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. Die Prüfungen zur Ermittlung der Erfahrungsnote sind zwingend abzulegen.
- 4.2 Die Umrechnung von Ergebnissen des erworbenen Fremdsprachendiploms in Noten der Abschlussprüfung erfolgt mit der Umrechnungstabelle gemäss SBBK-Empfehlung Nr. 11.
- 4.3 Kann bei Bildungsgängen der BM nach der Lehre (BM2) glaubhaft gemacht werden, dass die im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität beschriebenen Lerngebiete durch Erlangung des Fremdsprachendiploms erworben worden sind, kann die Schule Studierende vom Unterricht und von den Abschlussprüfungen dispensieren. Es erfolgt keine Notenumrechnung: Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» und im Berufsmaturitätszeugnis «erfüllt» angebracht.

5 Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und die mindestens eine Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs liegen

- 5.1 Kann glaubhaft gemacht werden, dass die zu erreichenden Lernleistungen bereits erbracht wurden (z.B. wirtschaftsspezifisches Vokabular, Arbeitseinsatz im Sprachgebiet), können die Lehrvertragsparteien bzw. die Studierenden ein begründetes Gesuch um Volldispensation beim zuständigen Amt beantragen. Gesuche um Dispensation müssen vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres eingereicht werden. Das Amt überprüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Entscheidung. Bei Bil-

dingsgängen der BM nach der Lehre (BM2) sind Gesuche um Volldispensation bei der zuständigen Schule zu beantragen. Diese überprüft das Gesuch und erlässt einen entsprechenden Entscheid.

5.2 Eine Dispensation schliesst keine Befreiung von den im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein. Es erfolgt keine Notenumrechnung: Im Semesterzeugnis EFZ und BM sowie im Notenausweis EFZ wird der Vermerk «dispensiert», im Berufsmaturitätszeugnis «erfüllt» angebracht.

5.3 Jede lernende Person darf die Erfahrungsnote erbringen und hat dann auch Anrecht auf die Umrechnung des Fremdsprachendiploms analog Ziff. 3.2. Grundsätzlich wird empfohlen, das kostenlose Brush-up der Sprachen zu nutzen.

6 Qualifikationsverfahren nach Art. 24 Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ
Bei Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) kann das zuständige kantonale Amt Gesuchstellende mit einem anerkannten Fremdsprachendiplom (\geq Niveau B1) im schulischen Teil von der Fremdsprache dispensieren. Im Notenausweis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht.

7 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung
Die vorstehenden Ausführungen gelten für Bildungsgänge mit Bildungsbeginn Schuljahr 2018/2019. Für Bildungsgänge mit früherem Bildungsbeginn gilt die bisherige Praxis.

Chur, 20. Oktober 2017

Amt für Berufsbildung



Curdin Tuor
Amtsleiter